

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die österreichische Armee

von 1700 bis 1867

Ottenfeld, Rudolf Otto von

1895

Sanitäts-Wesen und Vorsorgen

[urn:nbn:at:at-ubi:2-15217](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:at:at-ubi:2-15217)

SANITÄTS-WESEN UND VORSORGEN.

Die Sanitätstruppe.

Es ist in diesen Blättern beinahe noch gar nicht über die Pflege der Verwundeten und erkrankten Soldaten geschrieben worden; sehr erklärlich, weil eine solche organisatorisch gar nicht bestand; zwar waren jedem Truppenkörper Aerzte zugewiesen und wurden auch Spitäler errichtet, auch seit Alters her für Invaliden schlecht und recht gesorgt, hiemit war aber Alles geschehen. Stand die Armee im Lager, so konnten in den benachbarten Ortschaften Marodenhäuser errichtet werden, wenn man es nicht vorzog, Schwererkrankte und Verwundete den zunächstliegenden Gemeinden einfach zu überlassen; im Gefechte standen hinter dem ersten und zweiten Treffen requirirte Bauernwagen, welche die Verwundeten abschoben; die Soldatenweiber, leichter Verwundete, Marschmarode und Officiersdiener bildeten sodann die Sanitätsmannschaft, der man allenfalls einige Unterofficiere und Soldaten der Truppe unter einem Invaliden-Officier vorsetzte, und so fungirte ein Feldspital — wie man sieht — von Gottes Gnaden.

Aber schon nach dem siebenjährigen Kriege gab FML. Lascy eigene Instructionen; er errichtete fliegende Spitäler für die leichter Verwundeten und Maroden, die unter besonderen Medici standen; die Feldscherer blieben bei der Truppe; dann Feldspitäler und Hospitäler.

In den Franzosenkriegen erhielten die organisirten fliegenden Spitäler die Benennung Aufnahmsspitäler, hatten 400 Mann Belag und eigene Fuhrwerke, darunter mehrere gedeckte Federnwagen zur Aufnahme von je 4 Schwerverwundeten und 20 Feldtragen zum Fortbringen der Verwundeten aus der Gefechtslinie. Requirirte Wagen oder leer zurückgehende Munitionswagen schafften die Verwundeten in die Unterlagsspitäler, die bereits abseits der Marschlinie etablirt und auf 800 Kranke eingerichtet waren, endlich bestanden im Rücken der Armee Hauptspitäler mit einem Belagsraum von 1000 bis 1200 Kranken und eigene Officiers-Krankenhäuser.

Nach der Organisation des Erzherzog Carl (1807) besass jedes Regiment einen sogenannten Bandagenwagen mit Verbandzeug und Medicamenten ausgerüstet, welche in das Gefecht folgten und als Nothverbandplatz unter Leitung des Regimentsarztes wirkten.

Auf 2000 bis 3000 Schritte hinter der Gefechtslinie auf der Anmarschstrasse stand der Corps-Verbandplatz und eventuell an grossen Schlachttagen mindestens auf eine halbe Meile rückwärts der Armee-Verbandplatz. Die Verbindung wurde durch requirirte Fuhren unterhalten. Jedes Corps hatte eine »Sanitäts-Compagnie« zugewiesen, welche aber erst im Kriegsfall aus Mindertauglichen zusammengestellt, sich durch Genesende und Leichtblessirte ergänzte. Stabs-Dragoner und Stabs-Infanterie hielten hier die Ordnung aufrecht. Uebrigens war diese Mannschaft mehr für die Spitäler bestimmt und trug keine besondere Adjustirung.

Im Jahre 1836 errichtete man zwar ein Militär-Sanitäts-Corps, dieses aber blieb nur am Papiere, es wurde von Civilbehörden bei den Landwehr-Bataillonen in Evidenz geführt und kam gar nie zur Einberufung, wenn es auch in einer Verordnung vom 13. September 1842 als Sanitäts-Bataillon existirt.

So erreichte denn erst 1848 Feldmarschall Fürst Windischgrätz — zunächst für den Transport der Verwundeten und Kranken in die Spitäler — eine Sanitäts-Division, wozu jede Compagnie zwei Gemeine abgab. 1849 folgte die Armee in Italien diesem Beispiele und 1850 wurde endlich in Wien ein Sanitäts-Bataillon zu 4 Compagnien mit der Nummer 1 aufgestellt, während die reducirte und wieder als Bataillon zu 5 Compagnien

aufgestellte italienische Sanitäts-Abtheilung die Nummer 2, die ungarische die Bataillons-Nummer 3 erhielt. Diese 14 Sanitäts-Compagnien hatten aber jetzt die Bestimmung, den Sanitätsdienst von der Gefechtslinie aus zu versehen, und war für jedes Corps eine Compagnie bestimmt. Wagen und Tragbahnen befanden sich in ihrem Stande. Im Frieden war die Sanitätstruppe in den Garnisonsspitalern verwendet und unterrichtet. Den Dienst der Krankenwärter in den Feldspitalern versahen wie bisher von der Truppe commandirte, per Compagnie zwei Gemeine, per Regiment zwei Unterofficiere als Unter- und Oberkrankenwärter.

Nach dem Jahre 1859 wurden die Sanitäts-Compagnien 13 und 14, und mit der Neuorganisation der Sanitätstruppe vom 15. Mai 1860 auch noch die 11. und 12. Compagnie, sowie die Sanitätstruppen-Inspectionen in Verona und Pest aufgelöst. Die Sanitätstruppe bestand nur aus einer Sanitätstruppen-Inspection (das frühere 1. Bataillons-Commando in Wien), zehn selbständigen, in vier Züge getheilten Sanitäts-Compagnien und zwei in einer Station zu vereinigenden Sanitäts-Depôt-Compagnien.

Der Stand einer Sanitäts-Compagnie zählte circa 191 Mann im Frieden, 255 Mann im Kriege; die Depôt-Compagnien hatten bloß 140 Mann, die Feld-Compagnien auch einen Arzt. Die fünf Officiere einer Sanitäts-Compagnie waren im Kriege beritten. Die Compagnie besaß 20 Verwundeten Transportwagen mit 50 Tragbahnen, 10 Requisiten- und Rüstwagen und eine Feldschmiede; dann eine grosse Anzahl chirurgischer und Feld-Requisiten. Jeder Sanitäts-Compagnie beigegebene Bespannungskörper (circa 110 Pferde) bildete eine Sanitäts-Bespannungs-Escadron des Fuhrwesen-Corps.

Im Jahre 1862 (Circular-Verordnung vom 26. Juni 1862) wurden von den zehn Sanitäts-Compagnien jedem Armee-Corps eine zugewiesen, und da ein solches fünf Brigaden ausmachte, war auch die Sanitäts-Compagnie in fünf Züge getheilt.

Der Sanitätsdienst im Felde wurde aber von der Gefechtslinie bis zum Brigade-Hilfsplatz, analog wie jetzt, von einem der Truppe entnommenen Brigade-Sanitäts-Detachement geleistet (per Brigade 1 Officier, per Regiment 1 Unterofficier, per Bataillon 12 Gemeine), welches vor dem Feuer stets vereint marschirte. Am Hilfsplatz und am Corps-Verbandplatz und da weiter waltete die Sanitätstruppe.

Der Stand der Compagnie erscheint etwas verringert, trotz der fünf Züge sind nur vier Officiere vorhanden: an Fuhrwerken sind 36 vorgeschrieben, an Tragbahnen 100.

Zur Bezeichnung der Verbandplätze nahm jede Compagnie 5 schwarze und 5 weisse Fahnen und 10 rothe Signallaternen mit ins Feld.

Am 22. August 1864 tagte in Genf die Berathung wegen Verbesserung des Loses der Verwundeten. Dieser »Genfer Convention« trat Oesterreich am 21. Juli 1866 bei, wodurch die Sanitätstruppe, die Feldärzte und alle dem Sanitätsdienste obliegenden Personen in gewissem Maasse aus dem streitbaren Stande schieden.

Am 27. November 1867 wurden die Blessirtenräger, wie das Brigade-Sanitäts-Detachement nun hiess, um einen Mann per Compagnie vermehrt und ein neues Statut regelte wieder die Organisation der Sanität. Nach diesem (17. Juni 1867) unterstand die gesammte Sanitätstruppe nicht mehr direct dem Kriegs-Ministerium, sondern der Sanitäts-Inspection in Wien und gleichzeitig dem betreffenden General-Commando respective jenem Heereskörper, dem die einzelnen Compagnien zugewiesen sind.

Es bestanden 12 Compagnien à 6 Züge, welche im Kriege 36 Divisions-Ambulanzen und ebensoviele Sanitäts-Materialreserven bildeten. Dieser Organisation lag die Aufstellung der Armee in 33 Infanterie-Truppen-Divisionen à 2 Brigaden und 3 Cavallerie-Reserven zu Grunde.

Im Frieden blieb ungefähr die Hälfte jeder Compagnie (Stand 96 Mann) als Stammabtheilung in den Spitalern, die anderen als Instructions-Abtheilung wurde militärisch ausgebildet.

Im Kriege hatte eine Feld-Compagnie 230 Mann, eine Ambulanz 23, eine Depôt-Compagnie 139 Mann und 46 (45), 4 (4) und die Materialreserve 2 (2)*) Fuhrwerke.

Spitäler und das Krankenwartepersonale.

Wenn es auch Feldspitäler gab, wie bei der Sanitätstruppe erwähnt, so war die Sorge für den erkrankten Soldaten im Frieden zumeist dem Regimente überlassen, dessen Chefarzt den Nichtgesundwerdenwollenden einfach zur Beurlaubung vorschlug; erst unter Maria Theresia kamen Vorschriften für die »Truppen-Spitals-Anstalten« heraus.

Erst in den Jahren 1808 und 1809 errichtete die Heeresleitung in vier Hauptstädten des Reiches vier Garnisonsspitäler (auf 500 bis 800 Betten), welche im Falle des Krieges durch Civile verwaltet wurden. Ihnen

*) Die Ziffern in der Klammer bedeuten die Ausrüstung mit neuartigem Materiale.

oblag auch die Aufstellung von Feldspitälern. Nebstbei gab und gibt es noch Truppenspitäler und Truppenmarodenhäuser in kleineren Garnisonen. Im Jahre 1851 wurden die Garnisonsspitäler auf 19, nachmals auf 28 vermehrt und zur Aufstellung von 44 Feldspitalanstalten bestimmt. Das Commando in den Garnisonsspitälern führten Officiere des Pensionsstandes oder überhaupt Minderkriegsdiensttaugliche. Den Dienst der Krankenwärter versahen ebensolche Commandirte der Truppe; erst 1858 bekamen die Garnisonsspitäler einen eigenen Stand von Aerzten und später erfolgte auch die Betheiligung mit Sanitätstruppen und zwar neben dem Krankenwartepersonale.

Militär-Medicamentenbranche.

In früheren Zeiten, wo die Aerzte zumeist auch das Apothekergewerbe ausübten, wird nichts von Militär-apotheken erwähnt. Nach den ältesten Reglements von Regal und Khevenhiller konnten gegen die von den Regimentern ausgestellten und vom Protomedicus bestätigten Quittungen Medicamente aus der »Feld-Apotheke« empfangen werden; also gab es zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts bereits solche. Im Jahre 1794 wird diese in ärarische Verrechnung übernommen und in Wien eine Medicamenten-Regie aufgestellt, welche die Feldapotheken mit Material und gelernten Civilapothekern ausrüstete. Erst im Jahre 1853 erfolgte eine Reorganisirung des Medicamentenwesens, welches nunmehr direct dem Kriegs-Ministerium unterstand. Die Oberleitung bestand aus dem obersten Feldarzte und einem Medicamenten-Director, welchem das Militär-Medicamenten-Hauptdepôt in Wien und die Provinzial-Medicamentendepôts an den Sitzen der General-Landes-Commanden unterstellt waren. Von diesen dependirten sodann die Militärapotheken bei den Garnisonsspitälern und in Festungen. Als dienstthuende Parteien waren zwei Seniore und Provisors, dann Verwalter, Officiere, Accessisten und Laboranten eines eigenen Standes normirt.

Der seit dem Jahre 1807 bestehende Bandagewagen entfiel 1863 und die Feldapotheken wurden in der Sanitäts-Materialreserve der Armee-Corps mitgeführt.

Feldärztliches Officiers-Corps.

Seit Bestehen der Armeen waren jedem Regimente eine gewisse Anzahl Personen für den ärztlichen Dienst im Frieden und im Kriege zugewiesen. Ein Feld-Protomedicus und ein Feld-Protochirurgus, beide mit Hauptmannsrank, hatten eine Anzahl Feldscherer »unter ihrem Stocke«, Bader und Perukiere, welche die Mannschaft wöchentlich rasiren mussten und zum Compagnie-Stabe gehörten.

Der fühlbare Mangel an gebildeten Aerzten veranlasste Kaiser Josef II. zur Gründung einer militärischen »Medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie«, welche einerseits junge Studenten nach zweijährigem Cursus als Magister oder Medicus in die Armee ausmusterte, anderseits diente sie als berathende höchste Behörde in Fragen sanitärer Natur (siehe später).

Man gab schon 1799 den graduirten Aerzten das Portepée, stellte in den seit 1808 bestehenden Garnisonsspitälern ärztliche Praktikanten und feldärztliche Gehilfen an, und seit 1850 musste das ganze feldärztliche Officiers-Corps aus lauter Doctoren bestehen; dafür erhielt es auch 1854 die Officiers-Distinction und rangirte seit 1862 in einem eigenen Concretualstatus. Ausgenommen hievon waren die auf den Aussterbeetat gesetzten Ober- und Unterärzte, welche über die Charge eines Ober-, beziehungsweise Unterlieutenants nicht hinausrücken konnten.

Das Organisationsstatut vom 8. Mai 1848 und jenes von 1867 bestimmen den Friedensstand an Aerzten folgender:

1848.

Oberster Feldarzt (Ministerialrath)		1 = Oberst.
Dirigirender Stabs-Feldarzt		12 = Oberst.
Nichtdirigirender Stabs-Feldarzt		15 = Oberstlieutenant.
Regiments-Feldarzt		127 = Hauptmann.
Oberfeldarzt		424 = die ältere Hälfte der graduirten Oberärzte, Oberlieutenant.
Oberwundarzt		200 = die jüngere Hälfte der graduirten Ober- und Oberwundärzte.
Unterärzte	}	960 = { dem Lieutenants-Charakter.
Feldärztliche Gehilfen		
		Militärische Parteien, früher Prima-Planisten.

1867.

Generalstabsarzt 1, Oberstabsärzte I. Classe 14, Oberstabsärzte II. Classe 22, Stabsärzte 24, dann per Regiment 2 Regiments- und 4 Subalternärzte nebst einer Anzahl in Spitälern angestellten.

Invaliden.

Die Versorgung alter invalider Soldaten scheint schon sehr früh — hie und da — geübt worden zu sein, wenigstens wird schon 1703 von einem Invalidenhaus in Pest erzählt, worin der 109jährige Kürassier Ill, ein Egerländer, seine Tage beschloss. Sicher ist, dass erst 1721 ein solches in Wien in der Alsergasse errichtet wurde, welches 1783 auf die Landstrasse verlegt erscheint. Jenes in Pest ist 1727 neu erbaut und wurde später nach Tyrnau

dem Hauptinvalidenplatz der Monarchie versetzt, von dem auch Pettau und Leopoldstadt in Ungarn dependirten. 1750, wo ein neues Invalidenversorgungsgesetz in Kraft trat, wurden eine Menge Invalidenhäuser (darunter Prag), hauptsächlich in den Hinterlanden erreicht, und noch in neuer Zeit entstehen — wie 1864 jenes in Lemberg — neue Invalidenhäuser und andere werden aufgelöst.

Die Invaliden leisten nur — je nach ihrer Tauglichkeit — kleine Aufsichts- und Hausdienste; vordem wurden sie auch zu leichteren Kriegsdiensten beigezogen, ja, selbst einmal, 1796, als Mantuaner Real-Invaliden-Bataillon direct in die Linie eingestellt, aber schon 1798 dissolvirt.

Adjustirung. Sanitätstruppe.

Die Sanitäts-Bataillone bekamen erst mit der Adjustirungs-Vorschrift vom 20. Februar 1851 eine spezifische Bekleidung, und zwar ist die Grundfarbe sowohl des Rockes als der Hose das Dunkelgrün. In Schnitt und Form streng nach der Infanterie gerichtet, machte sowohl der Czako als die übrige Bekleidung alle Phasen der dort angegebenen Adjustirungsänderungen mit. Einen Kragen von Egalisirungsfarbe besass jedoch die Sanität nicht; dieser, sowie der ganze — gelb beknöpfte — Waffenrock und Mantel waren krapproth egalisiert, die Hosen respective ebenso passepoilirt. Erst 1862 erhielt der Sanitätssoldat den vollen krapprothen Kragen.

Die Ausrüstung war gleichfalls jene eines Infanteristen, ein leichter Carabiner mit Bajonnett, die Unterofficiere nebstbei Säbel, das Riemenzeug schwarz und ein schwarzberiemter Tornister, jedoch eine leichtere Cavallerie-Patronentasche. Ueberdies trug jeder Sanitätssoldat eine Verbandtasche.

Mit der Verordnung vom 26. Jänner 1862 fiel das Extra-Corpsgewehr sammt Bajonnettscheide aus der Ausrüstung und die gesammte Mannschaft erhielt den Pionniersäbel, einen zweiten Brotsack als Verbandtasche und eine grössere Feldflasche. Ebenso wurde die Brigade-Sanitätsmannschaft — exclusive der Chargen, welche das Gewehr behielten — ausgerüstet und hatte als Erkennungszeichen eine schwarzgelbe Armbinde. Im Jahre 1864 wurde die Feldausrüstung geregelt.

Mit dem Beitritte Oesterreichs zur Genfer Convention tragen im Felde sämmtliche zur Kranken- und Verwundetenpflege bestimmten Personen eine weisstuchene Armbinde mit rothem Kreuz.

Krankenwartepersonale.

Spitals-Wartemannschaft. Nach der Adjustirungs-Vorschrift vom 26. März 1851 trug der Gemeine als Krankenhüter den Hut à la Corsé mit Adler und Rose, einen gelbgeknöpften Mantel statt des bisherigen Capots, einen Waffenrock



Sanität. Corporal und Officier bis 1862.

von graumelirtem Tuch, wie für Infanterie, lichtblau egalisiert und passepoilirt, dann je nachdem er deutscher oder ungarischer Soldat war, die Tuchpantolon oder die ungarische Tuchhose wie die Infanterie.

Die Unterofficiere trugen am weissen Riemenzeug den Infanteriesäbel. Mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. November 1858 hörte jedoch der Unterschied zwischen deutschen und ungarischen Krankenwärtern auf und waren dieselben gleich den Invaliden deutsch behost.

Um eine besondere Verwerthung der zahlreichen Fuhrwesen-Monturen zu ermöglichen, wurde 1863 nebst vielen anderen Branchen auch die Spitals-Wartemannschaft mit braunem Rock, dunkelbrauner Blouse mit lichtblauer Egalisirung und weissen Knöpfen, dann lichtblauer Kappe mit Futteral, ebensolcher Holzmütze, sonst mit Infanteriesorten, einschliesslich des Infanteriesäbels Modell 51 am weissen Ueberschwungriemen versehen.

Nach der Adjustirungs-Vorschrift vom 2. April 1868 trug die Spitals-Wartemannschaft eine Kappe, einen Infanterierock ohne Achselwülste mit krapprother Egalisirung und weissen Knöpfen, eine Rockkuppel wie die Artillerie und den Pionniersäbel.

Militär-Medicamentenbranche

hat mit Beziehung auf ihren Beamtencharakter, ansonsten wie die Spitals-Wartemannschaft adjustirt zu sein. Ebenso die, seit dem 23. Jänner 1866 durch geeignete Unterofficiere ersetzten Laboranten.

Feldärzte.

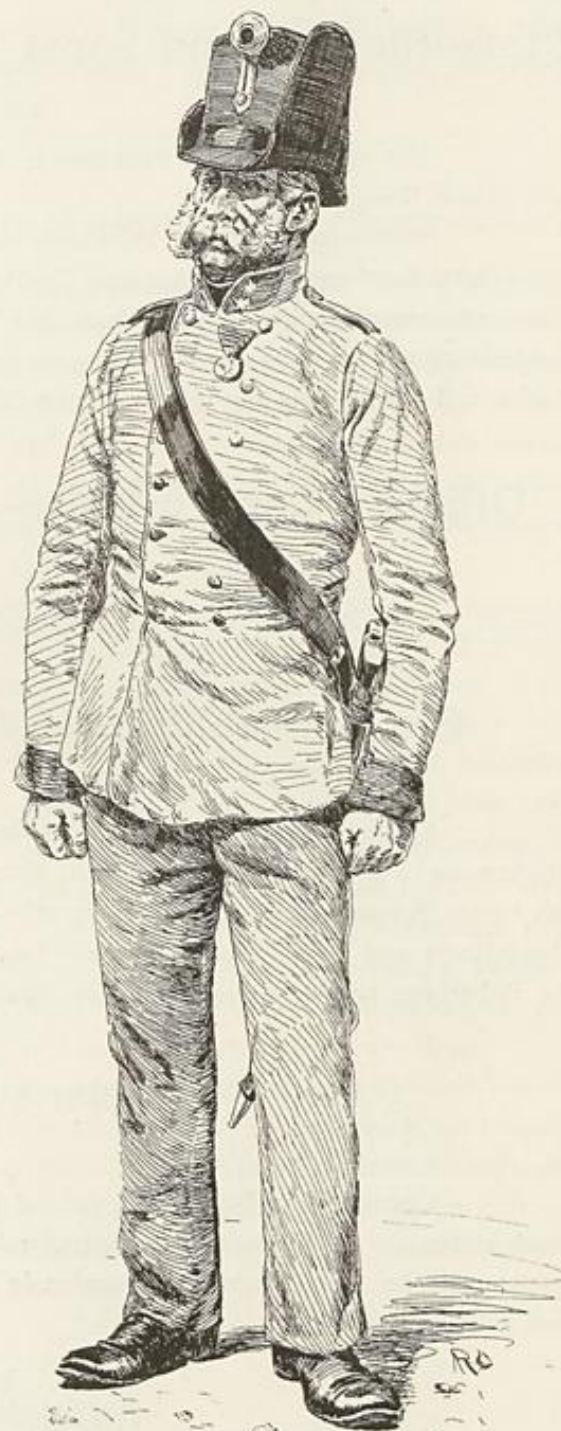
Ihre Adjustirung, blauer Frack mit schwarzem Aufschlag und graue Hosen, dann Zweispitz, änderte die Adjustirungs-Vorschrift vom 20. Februar 1851 nur wenig.

Hut mit Federbusch, für den obersten Feld-Stabsarzt wie für die Generalität, jedoch mit schwarzem Federbusch; für die Stabs-Feldärzte wie die Stabsofficiere, für jene vom Regimentsarzte abwärts wie die Officiere bei Platzcommanden.

Waffenrock von blauem Tuch, nach Infanterieschnitt mit zwei Reihen gelben glatten Knöpfen, schwarzen Sammtaufschlägen und scharlachrother Passepoilierung, und lichtgraue, ebenso passepoilte Hosen und Mantel.

Der Oberste Feldarzt hat neben der rothen Hosenbriese noch die beiden 1" breiten goldenen Generalsborten, ausserdem am Kragen und den Aermelaufschlägen die Generalsborten, die Stabs- und approbirten Regimentsärzte glatten Kragen und auf den Aermeln die 1849 vorgeschriebenen goldenen Borten, die Oberwund- und Unterärzte ebenfalls glatten Kragen und auf den Aermeln goldene Litzen, die feldärztlichen Gehilfen keine goldenen Litzen, ferner den Officiersdegen. Mit der Systemisirung der Officiers-Distinction für die Militärärzte (1854) erhielten sie den Infanterie-Officierssäbel und die chargenmässigen goldenen Sternchen auf dem Kragen bei Wegfall der goldenen Armlitzen.

Diese Adjustirung erhielt sich bis in die neueste Zeit, nur dass 1867 die graue Salonhose und der graue Mantel die in der ganzen Armee üblich gewordene blaugraue Farbe erhielten.



Invaliden-Corporal 1851.

Invaliden.

Die Invaliden vom Jahre 1750 trugen wolfsfarbigen, später den weissen Waffenrock mit rothen, seit 1780 ohne Kragenaufschlag. Die Adjustirungs-Vorschrift von 1820 schrieb hechtgrauen Oberrock mit langen Schössen, weissen Knöpfen und rothen Parolis am stehenden Kragen vor; jene vom 20. Februar 1851 behielt den Corséhut (nach der Circular-Verordnung vom 27. November 1850), er erhielt jedoch weder Rose und Adler, statt des Oberrockes wurde ein Mantel systemisirt, und der Rock, an welchem das Parolknöpfchen entfiel, hatte 2" längere Schösse. Das Riemenzeug war schwarz, die Hose lichtblau und bis 1858, wo sie gleichfalls hechtgraue Farbe bekam, je nachdem deutsch oder ungarisch.

Der Stabs-Feldwebel in den Militär-Invalidenhäusern war wie jener der Kanzleibranche adjustirt; die Officiere trugen Hüte wie jene bei den Platzcommanden und die der Mannschaft in Farbe gleichkommenden Uniformen, jedoch im Schnitte wie für Infanterie.

Endlich legte die Mannschaft am 12. Juni 1859 die Corséhüte als zu schwer ab und erhielt Kappen nach Art der Officersmütze aus hechtgrauem Tuch mit krapprother Egalisirung und einem etwas grösseren, auf der Unterseite grünlackirten Schirm.

Local-Anstellungen.

Platzofficiere, und sonst in Spitälern und Transporthäusern Angestellte.

(Adjustirungs-Vorschrift vom 20. Februar 1851.)

Hut mit schwarzem Federbusch; für die Stabs- und Oberofficiere wie für jene der Grenadiere, nur statt der Granate mit einem Knopf.

Waffenrock, wie für Infanterie (und erfuhr derselbe alle kommenden späteren Veränderungen in Form und Schnitt), mit scharlachrothen Aufschlägen und Egalisirung sowie gelben Knöpfen. Im innern Dienste war es diesen Officieren gestattet einen schwarzen Rock zu tragen, was 1862 abkam. Alle übrigen Uniformirungssorten genau wie bei der Infanterie. Denselben Schlusssatz enthält auch die Adjustirungs-Vorschrift vom 2. April 1868, nachdem vorher der Rock und die Blouse genau in Farbe und Schnitt wie für Infanterie mit den bisherigen Aufschlägen und Knöpfen für die

Officiere der Festungs-, Stadt- und Platzcommanden, dann jene des Armeestandes

normirt wurde; Pantalon, Sommerpantalon, Sporen, Halsbinde, Feldbinde eben wie für die Linien-Infanterie.

Die Stabsfeldwebel der Platzcommanden und Transporthäuser.

(Juli 1858.)

Czako wie die Infanterie-Feldwebel. Waffenrock aus schwarzem Tuche mit gelben Knöpfen und scharlachrother Egalisirung wie die Infanterie, jedoch ohne Achselwülste und Dragoner, ebenso der Mantel. Pantalon aus lichtblauem Tuch mit rother Briese. Kittel, Leibel, Sommerbeinkleider wie die Infanterie. Halbstiefel wie die Genietruppe. Säbel und Säbelkuppel, Handschuhe und Halsbinde, endlich die Lagermütze wie für den Infanterie-Officier, die Distinction an der letzteren aus Seide, die Beborstung an der Säbelkuppel aus Ispahanwolle.

Officiere der Grenzverwaltungsbranche.

(Errichtet 1858.)

Circular-Verordnung vom Juli 1858. Den Officieren dieser Branche war der Gebrauch der Feldbinde nicht gestattet, sonst hatten sie die Uniform ihrer betreffenden Grenz-Regimenter, respective jene des Tittler-Bataillons; die Grenz-Verwaltungsbranche die bei den General-Commanden in Agram und Temesvár amtirte, die Grenzuniform mit scharlachrothen Aufschlägen und gelben Knöpfen.

Monturs-Commissionen.

Seit Einführung der einheitlichen Uniform im Heere, eigentlich seit der Zeit — zweites Drittel des XVII. Jahrhunderts — wo der einrückende Rekrut seine Montirung vom Regimente erhielt, war der Proprieteur des Regimentes, oder der Oberst und Quartiermeister verpflichtet, diese Montirung sowie Gewehr und Gewaffe dem Manne auszufolgen, wo hingegen diesem ein bestimmter Soldrücklass für diesen Zweck auferlegt war. Im Jahre 1750 wurde betreffs der Bewaffnung verfügt, dass dieselbe Eigenthum des Staates und in Verrechnung der Artillerie verbleibe, eine Verordnung, die noch jetzt besteht; hinsichtlich der Montirung wurde 1757 verfügt, dass dieser nun geregelte Soldabzug directe an den Proprieteur gelangt. Schon zwei Jahre später nahm der Staat auch das Monturswesen in die Hand und errichtete zu Wien und Prag grosse Vorräthe von Tuch-, Leinwand- und Ledersorten etc., aus welchen die Regimenter ihre Monturen in Rohstoff bezogen. Vielfache Klagen der um ihren sonstigen Profit gekommenen Oberste führten endlich 1767 zu dem Entschlusse, das Monturswesen — einige Kleinigkeiten der sogenannten innern Wirthschaft abgerechnet, welche im Gelde noch jetzt erfolgt werden — den Truppen gänzlich abzunehmen und hatten dieselben von nun für das ihnen bestimmte Pauschalquantum alle grösseren

Monturssorten aus eigens errichteten Anstalten — Monturs-Commissionen — zu beziehen. Der Preis eines Monturstückes war nach dessen Tragdauer in Portionen bewerthet. Solche Monturs-(Oekonomie-)Commissionen waren in Stockerau, Prag, Wien, Jaroslau, Verona und auch anderen Städten, standen unter Ueberwachung der Landes-General-Commanden, hatten jeweilig einen General-Monturs-Inspector, sowie ihnen eine Anzahl Stabs- und Ober-officiere eines besonderen Concretualstatus, dann die nöthige Zahl von Militärhandwerkern aller Art zugewiesen war. Im Kriegsfall — die Truppen marschirten jedesmal mit vollkommen brauchbarer Montirung aus — war der Bezug der verbrauchten Montur auf Staatskosten aus den in verschiedenen Zeiten anders organisirten Monturnachschubs-Magazinen und Monturs-Felddepots üblich; — diese folgten 25—30 Meilen hinter der Armee, oder waren stabil aufgestellt, — ergänzten sich durch Heranziehung der benöthigten Sorten aus den nächsten Monturs-Commissionen, und sehr oft durch Ausschreibung von Landeslieferungen.

Adjustirung der Officiere und Mannschaft der Monturs-(Oekonomie-)Commissionen.

Circular-Verordnung vom 31. December 1850. Die Mannschaft, Gemeiner und Handlanger trug den Hut à la Corsé, aber ohne Adler, dagegen eine Wollrose an der Seite. Die Lagermütze hechtgrau, krapproth egalisirt. Waffenrock, Leibel und Pantalon hechtgrau mit rother Egalisirung, recte Passepoilung und weissen Knöpfen. Infanterie-Säbel am weissen Ueberschwungriemen und Mantel wie für Infanterie statt des bisherigen Oberrockes. Die Branche hatte Gefreite, Corporale, Führer (bei den Truppen erst 1857 systemisirt) und Feldwebel, welche abgesehen von der Distinction wie der Gemeine adjustirt waren.

Der Adjutant hatte Feldwebelsrang, trug einen dreieckigen Hut mit schwarzen Hahnenfederbusch, zwar dieselben Adjustirungssorten, doch hatten diese Officiersschnitt, ebenso trug er den Officierssäbel an gelbseidenbeboteten Säbelgehänge, Infanterie-Portepée und eine Officierslagermütze mit gelbseidener schwarzdurchzogener Schnur und Rose.

Die Officiere waren in Farbe, Egalisirung und Knöpfen gleich, im Uebrigen wie der Infanterie-Officier angezogen und trugen nach der Vorschrift vom 20. Februar 1851 den Hut wie der Platzofficier, am 17. April 1852 bekamen sie jedoch statt der lichtehtgrauen Pantalons solche von russisch-grauer Farbe. Ganz anders waren die Professionisten adjustirt. Nach der obigen Adjustirungs-Vorschrift, welche für die Professionisten aller Truppen und Branchen galt, waren die Ober- und Untermeister, Altgesellen, Alt- und Jungmilitzer mit dem Corséhute aber mit mohrengrauem Waffenrocke und Pantalon dunkelblau egalisirt, theilweise, ausserdem erhielten sie schwarzen Ueberschwungriemen und Säbel wie der Tambour. Im Jahre 1857 mit Circular-Verordnung vom 20. Juni, wurde diese Adjustirung theilweise präcisirt, und für obenstehende Handwerkerchargen folgende neue eingeführt: Werkmeister, Meister I., II. und III. Classe, Geselle I., II. und III. Classe. Der Geselle I. Classe trug den Gefreitenstern, die Meister III. Classe die Corporalsdistinction, jene I. und II. Classe waren Führer, der Werkmeister aber Feldwebel; er besass auch einen Hut nach Form und Stülpung dem Officiershute gleich, mit goldener Schlinge, seidenen Rosetten und weissem Hutknopfe, dann einen 6" langen herabhängenden Hahnenfederbusch. Säbel mit Anhängkuppel und Lagermütze wie der Adjutant. Im Jahre 1858 bekam die ganze Mannschaft auf den Corséhut den Adler und die Rose.

Durch entsprechende Verwendung und Austragung der Fuhrwesenbekleidungs-vorräthe erhielten mit Circular-Verordnung vom 29. Jänner 1863 die Handlanger und Professionisten der Monturs-Commissionen den braunen Fuhrwesenrock, ein braunes Aermelleibel; die Handlanger mit gelben, die Professionisten mit weissen Knöpfen; eine lichtblaue Kappe, Holzmütze, und eben- solche Infanterie-Pantalons ohne Passepoil; dann Halsflor und Halbstiefel. Die Officiere richteten sich nach der Mannschaft.

Endlich am 2. April 1868 erfolgte eine neue Adjustirung der ganzen Montursbranche, indem sie Infanterie-Rock mit krapprother Egalisirung, gelbe Knöpfe und Steckkuppel für den Säbel, sonst Alles wie Infanterie erhielt.

Sämmtliche Armee-Professionisten

soferne sie noch nicht in diesen Blättern besprochen worden, waren nach den Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 31. December 1850 wie die vorbeschriebenen Handwerker der Monturs-Oekonomie-Commissionen gekleidet, nur diejenigen, welche mit der Truppe beritten zu sein hatten, bekamen nebst dem Säbel ihrer Waffengattung noch die Ueberzughose.

Die Circular-Verordnung vom 20. Juni 1857 änderte theilweise diesen Modus ab; nach ihr waren:

Die Büchsenmeister bei den Fusstruppen wie die Meister I. Classe bei den Monturs-Commissionen adjustirt, hatten jedoch gelbe Knöpfe, die Schmiede-, Wagner-, Zimmer-, Sattler- und Seilergesellen der Kriegsbrücken-Bespannungen, des Pionnier-Zeugsdepôts und der Fuhrwesen-Materialdepôts waren ebenso adjustirt wie die rangsgleichen Chargen der Monturs-Commissionen, nur die Knöpfe hatten sich nach der Truppengattung zu richten, während die Hufschmiede und Sattler der berittenen Truppen, die Cavallerie-Regiments-Büchsenmacher, Schmiede und Rierner ausserdem die Ueberzughose, Spencer und den Cavallerie-Säbel erhielten.

Ein Jahr später bekamen die Professionisten der Genie und Artillerie eine Uniform, welche jener ihrer Truppe ähnelte.

Der in diesen Blättern wiederholt berührte Umstand, dass zur Austragung der Fuhrwesens-Monturen dieselben für andere Truppen und Branchen normirt wurden, betraf (Circular-Verordnung vom 29. Jänner 1863) auch die Büchsenmacher der

Armee, welche den braunen Fuhrwesensrock mit lichtblauem Kragen, eine lichtblaue Kappe mit Distinctionsborte und einer lichtblauen Holzmütze trugen, jene der Fusstruppen am schwarzen Ueberschwungriemen den Infanterie-Säbel, braunes Aermelleib und Infanterie-Pantalon, jene der Cavallerie den dort vorgeschriebenen Säbel, dunkelblaue Blouse und lichtblaue Cavallerie-Pantalons mit Lederbesatz.

In Bezug auf die Büchsenmacher und Escadronsriemer wurde durch die Circular-Verordnung vom 2. April 1868 die letzte Verordnung sistirt und sind dieselben wieder wie die äquipirenden Chargen der Montursbranche adjustirt.

Armee-Diener.

Für diese, aus alten nur mit Diener-Certificaten betheilten Unterofficiere schreibt die Verordnung vom Jahre 1858 einen runden schwarzen Hut — später durch eine Mütze ersetzt — einen mohrengrünen Waffenrock mit Umschlagkragen und gelben mit dem kaiserlichen Adler versehenen Knöpfen vor, dann eben solche Beinkleider und Mantel und langen Kragen. — Der als Portier verwendete Armee-Diener hat noch als grosse Livrée den Stolputh, den Degen, ein gelbes applicirtes Bandelier, den Stock sammt Schnur, Band und Portepée, den Pekesch und Ueberrock.

Rechnungsführer, Fourier und Rechnungs-Unterofficier.

Zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts war der Rechnungsdienst bei der Truppe eine Art Verbindung gewisser Functionen des Generalstabdienstes mit der inneren Oekonomie. Jedes Regiment besass einen Quartiermeister, dem das Abstecken des Lagers und die Versorgung der Truppe mit Proviant etc. oblag; ihm waren zu diesem Zwecke von jeder Unterabtheilung die Fouriere, vornehmlich also für das Materialengeschäft beigegeben, während der Musterschreiber die Correspondenz besorgte. — Schon 1749 wurde letzterer durch Unterofficiere des streitbaren Soldatenstandes — Manipulanten genannt — ersetzt, welcher nach und nach auch den Dienst der Fouriere übernahmen. Fouriere finden sich noch bis 1854 bei den Rechnungs-Controlsbehörden und wurden 1854 aufgelassen.

Die an Stelle des Manipulanten getretenen dem nicht streitbaren Stande angehörigen »Rechnungs-Unterofficiere« sind schon eine Schöpfung der neuen Aera.

Seit dem Jahre 1752 wurden die Regiments-Quartiermeister »Rechnungsführer« benannt und besorgten nur die Administration und das Rechnungsgeschäft. Bis 1767 nur im Range eines Lieutenants, durften sie 1780 Oberlieutenants und 1808 sogar die Hauptmannscharge erreichen, waren mitunter wieder in den Beamtenstand übersetzt, was 1860 definitiv erfolgte, um nach wenigen Jahren den Rechnungsführer mit eigenem Concretualstatus wieder bei den Regimentern als Officier (Truppen-Rechnungsführer) erstehen zu sehen. Zu seiner Hilfe bestehen geprüfte Rechnungs-Hilfsarbeiter im Unterofficiersrange, welche gleichzeitig die Ergänzung des Corps bilden.

Adjustirung

der Fouriere (Circular-Verordnung vom 31. December 1850). Sämmtliche Fouriere trugen den einfachen dreieckigen glatten Officiershut mit Goldborte und Seidenrosette sowie schwarzen Hahnenfederbusch; Waffenrock von mohrengrauem Tuch mit drei weisstuchernen Sternen, Pantalon von russisch-grauem Tuch und Officiersmantel, alles nach Egalisirungsfarbe und Knöpfen sich demjenigen Regimente anschliessend, zu welchem der Fourier gehörte; Lagermütze mit seidener Distinction, Portepée von Seide, Kuppel des Infanterie-Officierssäbels schwarz lackirt; sonst waren sie dem Infanterie-Officier gleich gekleidet, bei der Cavallerie und den Fuhrwesen beritten.

Die Rechnungsführer waren nach der Vorschrift vom 20. Februar 1851 gleich den Auditoren wie die Officiere des betreffenden Truppenkörpers gekleidet, durften jedoch keine Feldbinde tragen.

Die Truppen-Rechnungsführer trugen nach den Bestimmungen vom 1. Mai 1860 Hut, Degen, Kuppel etc. wie die Beamten im Allgemeinen. Waffenrock von schwarzem Tuch; bei den Garnisonsspitalern und selbständigen Transporthäusern mit scharlachrother Egalisirung und gelbe Knöpfe, sonst wie der betreffende Truppenkörper, zu welchem der Rechnungsführer gehörte, selbst die Litzen bei den ungarischen Regimentern trug er. Pantalon russisch-grau mit Egalisirung von der Regimentsfarbe; am Rockkragen als Distinction die Rosetten des Beamten.

Der Rechnungs-Stabsfeldwebel (1860) behielt die mohrengraue Adjustirung der bisherigen Stabsfeldwebel, nur richtete sich die Egalisirung am Rocke und Mantel nach jener der zugehörigen Abtheilung; an den Pantalons hatten sie weisse Passepoils.

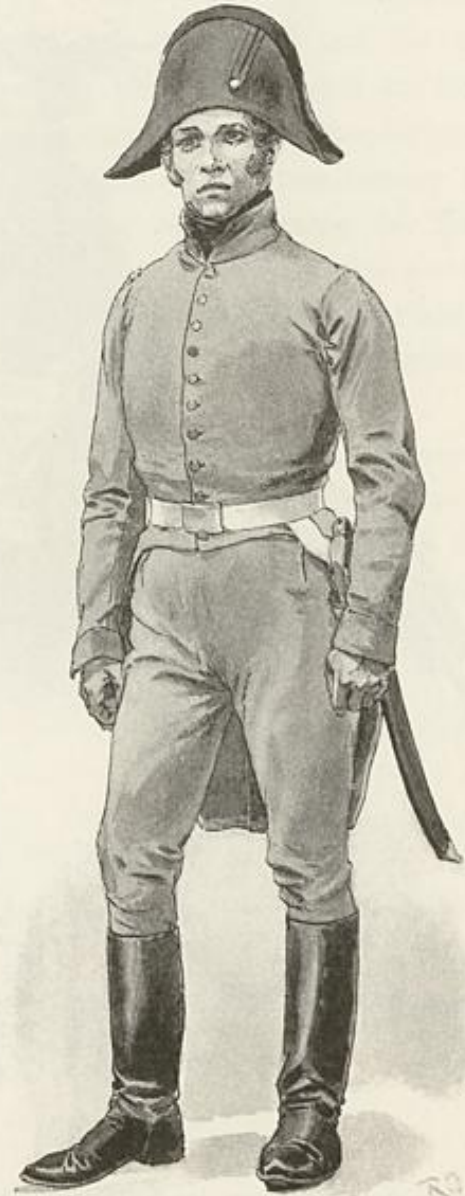
Militär-Beamte und -Branchen.

Verpflegsbranche.

Unter den vielen Kategorien von Beamten und Branchen interessiert uns vor Allem die Verpflegsbranche, da ihr die Gebahrung mit dem wichtigsten Erfordernisse nicht nur des Soldaten, ja des Menschen obliegt, und sie namentlich in der Periode 1849—1867 entscheidenden Veränderungen unterworfen war.

»Der Mangel richtet mehr Armeen zu Grunde als das Schwert« sagt Montecuccoli, »mit halbverhungerten Soldaten kann man vielleicht siegen aber nicht den Sieg behaupten« schreibt Eugen von Savoyen, und die aus dem Jahre 1742 stammende Aufschrift auf dem alten (1901 verlassenen) Prager Verpflegsmagazin ist geradezu classisch. Sie lautet: *L'art de vaincre est perdu, sous l'art de subsister*. Deshalb waren seit den Zeiten, da Heere aufgestellt wurden, auch für dessen Verpflegung Vorsorgen getroffen worden. Freilich ist da der Weg dazu nicht zu sehr mannigfaltig; entweder Mitnehmen, Nachführen oder an Ort und Stelle aufsuchen. Zwischen diesen beiden Systemen schwankte die Verpflegung österreichischer Truppen stets, — zumeist basirte sie im XVIII. Jahrhundert auf der Magazinsverpflegung in den Erbländern, während in Ungarn das Requisitionssystem oft als das einzige Mittel, säumige Steuerzahler ihre Schuld entrichten zu helfen, ausgeübt wurde. Dazwischen, es ist das eigentlich nur eine Verbindung beider Systeme, herrschte das Lieferwesen einzelner Unternehmer; — unter andern des berühmten Oppenheimer zu Prinz Eugens Zeiten. Im Jahre 1710 existirte eine eigene Brotbäcker-Compagnie unter einem Oberlieutenant.

Der Dienst in den Magazinen wurde durch Verpflegsbeamte und vom Civile gedungene, zumeist auf lange Zeit verpflichtete Handwerker, welche Bäcker, Müller, Binder, Fleischhauer u. dgl. zu sein hatten, verrichtet. Bald wurden diese Leute ständig aufgenommen, aber erst seit 1851 gleich den Fuhrwesen eidlich auf die Kriegsartikel verpflichtet. Nach dem Feldzuge 1849 gab man den Verpflegsbeamten einige Officiere als Controloren bei, und mit Allerhöchster Entschliessung vom 9. März 1859 erhielt die Verpflegsbranche alle Officiersgrade vom Majoren bis zum Unterlieutenant; die Dienstesposten in dieser Branche gehörten in die Kategorie der Friedensanstellungen und jedes Verpflegsmagazins-Commando musste von einem Officier geleitet werden. Gleichzeitig sollte mit 1. October 1859 ein Verpflegslehrcurs activirt werden und an eine weitere Aufnahme von Aspiranten aus dem Civile hätte es nicht mehr anzukommen. Doch schon im Jahre 1860 fand diese Verordnung wieder ihre Negierung und es blieb beim Alten.



Proviantbäcker 1820.

Adjustirung.

Die von Alters her durch mittelalterliche Kleiderordnung bestimmte Farbe der Müller und Bäcker blieb die Grundfarbe der Verpflegsbranche. Ein obligater »Proviant-Bäcker« trug gegen 1820 den quergestellten Dreispitz mit weissen Knopf und Schlinge, dann Frack und Stiefelhosen von hechtgrauer Farbe mit blauen Aufschlägen, Stehkragen und Passepoil, und den gelbmontirten Grenadiersäbel an weisser um den Leib gehenden Kuppel.

Die Adjustirungs-Vorschrift vom 27. November 1850 schrieb für die Verpflegsbranche im Allgemeinen die mohrengraue Farbe und Armeeschnitt vor, doch gelangt diese nur bei den Beamten zur Einführung, da die alten Vorräthe noch für Jahre zum Austragen reichten. Am 27. März 1856 kam erst der Corséhut für die Militär-Verpflegsbäcker und Oberbäcker, sowie die gleichnamigen Chargen des Müller- und Binderpersonales zur Einführung, und der bisher übliche Hut sowie die Mütze, als Mittel der Officiers- und Privatdienermützen gestaltet, hat mit Annahme der allgemeinen Holzmütze auf den inneren und kleinen Dienst beschränkt zu bleiben.

Mit Circular-Verordnung vom 20. Juni 1857 kam die eigentlich schon lange bestehende Verordnung zum Ausdruck, wonach die Grundfarbe des Waffenrockes, Leibels und Pantalons die hechtgraue bleibt; die Egalisirung blieb lichtblau, die Knöpfe weiss, der Schnitt der in der Infanterie übliche. Die Kappe nach Form der Officiersdienerkappe erzeugt, hatte Nähte und Lambris von weissem Tuch; der Säbel wie für Infanterie-Tambours ward am weissen Ueberschwingriemen getragen.

Gleichzeitig gingen die früheren Handwerksbezeichnungen ein; der Gemeine hiess fortan Geselle II. Classe, der Gefreite, Geselle I. Classe. Die Corporale und Zugführer hiessen Meister III., II. und I. Classe und trugen die betreffende Distinction, der Werkmeister jedoch hatte Feldwebelsrang, trug den Federbusch auf dem dreieckigen Hut, und einen Schleppsäbel am mit Ispahanwolle gelb beborteten Gehänge.

Die Zusätze zu dieser Vorschrift vom Jahre 1858 bemerkten nur den Wegfall des Hutes beim Verpflegsbranche-Werkmeister und setzten dafür die $2\frac{3}{4}$ " hohe Kappe mit runden $9\frac{1}{2}$ " im Durchmesser haltenden Boden aus hechtgrauem Tuch mit weissen 1" breiten Kopfstreifen, weissen Nähten, Schirm und Sturmband.



Marketenderin bei den Huszaren.

Die Stabs- und Oberofficiere der Verpflegsbranche trugen von 1859 an, so lange noch solche bestanden, die schwarzen Uniformröcke blau egalisiert und weiss beknöpft, ferner die grauen, blau passepoilten Hosen und den Hut der 1860 aufgelassenen Kanzleibranche, welche Adjustirung auf die Beamten übergang.

Mit Einführung des commodoren Waffenrockes bei der Infanterie erhielt auch die Mannschaft der Verpflegsbranche denselben (Circular-Verordnung vom 11. Juni 1861), jedoch nur mit einem rechten Achseldragoner, ebenso am Mantel, Corséhut und die Tellerkappe fielen fort, und die derselben in Farbe und Passepoilung ähnliche, aber im Schnitte und Form der Officiersmütze gleichende kam zur Einführung. Die Werkmeister bekamen wieder Hut und Federbusch.

Endlich systemisirte die Adjustirungs-Vorschrift vom 10. April 1868 den Waffenrock nach dem neuen Muster — also eine Knopfreihe und stehender Kragen — mit zwei Achseldragonern vom Rocktuche, Hose ohne Passepoil, Lägermütze und Steckkuppel; die früher bestandene Kappe blieb als Paradestück.

Zum Schlusse der Verpflegsbranche mögen noch die Marketenderien als wichtiger Factor für die Ver-

pflegung des Soldaten im Kriege erwähnt werden. Sie waren seit jeher contractlich verpflichtet und standen unter besonderer Aufsicht des Profossen, dann des Majoren. Leichte Fuhrwerke derselben, bei der Cavallerie selbst berittene Marketender folgten der Truppe bis in die Gefechtslinie. Den Marketendern lag auch ein Theil der Lagerpolizei und der Sanitätsdienst im gewissen Grade ob. Eine bestimmte Adjustirung war nicht vorgeschrieben, wiewohl sie sich in den Franzosenkriegen zu einer der Truppe ähnlichen ausbildete.

Bettenmagazine

waren und blieben mit der Verpflegsbranche bis 1817 vereint, wurden aber auch nach der Trennung von den Beamten und Officiern derselben verwaltet. 1851 unterstanden sie den Geniedirectionen, um 1860 kamen sie wieder unter die Verpflegsbranche, und die Organisation vom 1. December 1865 machte sie wieder im gewissen Grade selbständig.

Fleischregie.

Die Vorsorge für den Fleischbedarf der Truppe war, wenn nicht im Requisitionswege ausführbar, durch Nachschub aus der Armee-Fleischregie geebnet. Dort befand sich das Schlachtvieh — neben angekauften auch solches, welches die Militärgestützte für diesen Zweck züchteten — unter Befehl eines Officiers, auch Stabsofficiers. Es gab ferner Zwischentriebstationen und Corps-Schlachtvieh-Vertheilungsdepôts.

Die Officiere der Fleischregie hatten die Adjustirung ihres Truppenkörpers, soferne die Fleischregie, wie es wiederholt der Fall gewesen, nicht von der Verpflegsbranche dependirte.

Kriegs-Commissäre.

Zur Leitung des gesammten Militär-Oekonomiewesens war seit dessen Bestehen der Hof-Kriegsrath und in neuerer Zeit die diesen folgenden und ersetzenden obersten Behörden, das Kriegs-Ministerium und das Armee-Obercommando berufen, welche in ihrem Verbande eine eigene Militär-Oekonomie-Centralstelle, nämlich das General-Kriegs-Commissariat für diesen Zweck besaßen. In den einzelnen Generalaten bestanden wieder Ober-Kriegs- und Kriegs-Commissäre und so verzweigte sich die Leitung und Controle über das ökonomisch-administrative Wesen der ganzen Armee. Nach dem Lascy'schen Entwurfe oblag diesen Behörden nicht nur die Musterung der Truppen, die Prüfung der Richtigkeit des Standes nach Kopf- und Chargenzahl, die richtige Gebahrung mit dem Geld- und Cassenwesen, Vorspann, Verpflegung, Montirung, sondern jedes Rechnungsdocument, jeder Verpflegszettel und Früh-rapport ging zur Revision durch ihre Hände. Diese Beamten aber fanden wieder in der Hof-Buchhalterei (Fach-Rechnungs-Abtheilung) ihre Controle.

Die Armee-Reorganisation 1803 durch Erzherzog Carl wies dem Hof-Kriegsrathe (II. ökonomisches Gremium) nebst anderen, drei Referate zu: über Montur und Ausrüstung, über Verpflegung und über das Geld- und Cassenwesen; ebenso waren dieselben Referate bei den General-Commanden vertreten; ihnen standen Kriegs-Commissäre und höhere Verpflegsbeamte vor. (Erst im Jahre 1859 war auch das Verpflegswesen directe den Kriegs-Commissären untergeordnet, aber nur bis 1865, wo es wieder die fachmännische Leitung der Verpflegsbeamten, aber unter der Controle der Kriegs-Commissäre erfuhr.

Im Jahre 1850 wurde der Versuch gemacht, die Branche der Kriegs-Commissäre nur durch Uebertritt von geeigneten Officieren der Truppe, nachdem sie einen entsprechenden Commissariats-Lehrcurs absolvirt haben, zu ergänzen, ein Versuch, der bei der Schaffung der jetzigen Militär-Intendanz 1869 ganz gut gelungen ist, damals aber schreckte man davor zurück und verfiel 1863 wieder in das alte System, wonach sich das Kriegs-Commissariat zu zwei Dritteln aus absolvirten Juristen und zu einem Drittel aus Officieren, Verpflegs- und Rechnungsbeamten ergänzte. In dem gleichen Jahre wurde das Kriegs-Commissariat von der Controle der Standesdocumente entlastet und den Truppen-Commandanten, respective deren Rechnungsführern die volle Verantwortlichkeit für deren Richtigkeit überlassen. Der Friedensstand des Kriegs-Commissariats betrug 1867:

2 General-Kriegs-Commissäre.		
11	Ober-Kriegs-Commissäre	I. Classe.
13	» » »	II. »
58	Kriegs-Commissärs-Adjuncten	I. »
42	» » »	II. »
23	» » »	III. »

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 29. März 1869 genehmigte Se. Majestät die neue Inspicirung des Heeres, nach welcher mit Ende des laufenden Monates das Kriegs-Commissariat in allen seinen Functionen aufzulösen sei. Dessen Geschäfte übergingen grösstentheils an die im Principe bereits genehmigte, mit Circular-Verordnung vom 15. Juni 1869 errichtete Militär-Intendanz.

Adjustirung der Kriegs-Commissäre.

Die Kriegs-Commissäre waren seit deren Errichtung eine mehr civile Charge mit den Abzeichen der Staatsbeamten und der gestickten Modetracht derselben. Bis 1813 galt der gelbe, messingmontirte Degen ausschliesslich als Vorrecht des Militärs, während der stählerne oder mit Stahlfacetten besetzte, oft auch Porzellangriff tragende Galanteriedegen von den Hof-, Civil- und Staatsbediensteten bevorzugt wurde. Nach den Allemann'schen Adjustirungsbildern erscheint das Kriegs-Commissariat um 1778 herum in Hoftracht mit weissen Strümpfen, Leibrock, ferner mit violetten Kniehosen und silbergesticktem Roquelor.

Bei Inspicirungen und Musterungen musste diesen Herren als Vertretern Sr. Majestät ohne Rücksicht auf deren Charge die dem obersten Kriegsherrn gebührenden Ehrenbezeugungen erwiesen werden, was erst 1780 entfiel.

1798 erhielten sie Zweispitz, dunkelbraunen Frack und weisse Stiefelhosen und wurden ausdrücklich Militärbeamte; 1840 wurde für dieselben die dunkelgrüne Uniform nach dem allgemeinen Armeeschnitt normirt.

Die Militärbeamtenschaft war seit dieser Zeit überhaupt gleichmässiger uniformirt und unterschied sich hauptsächlich nach dem Ressort, welches sie ausübte, und durch die Aufschläge auf Kragen und Beinkleiderbriesen, und zwar war für die eigentlichen Beamten des Hof-Kriegsrathes schwarz, für diejenigen des Justiz- und Cassenwesens dunkelblau, für die Controlsbeamten himmelblau, für die Verpflegs-Controle strohgelb, für alle anderen roth vorgeschrieben. Erst die Adjustirungs-Vorschrift von 1858 regelte genauer die Bekleidung der Kriegs-Commissäre. Nach dieser trug:

Der General-Kriegs-Commissär den Hut mit Federbusch wie der Generalstabs-Auditor. Waffenrock von dunkelgrünem Tucho, lichtblau egalisirt, passepoilirt und gefüttert, Pantalons russischgrau mit den gedoppelten goldenen Generalsborten en parade; für Sitzungen und den gewöhnlichen Dienst mit lichtblauen Lampassen und Passepoil. Alles Uebrige — lichtblaue Egalisirung und dasselbe Futter ausgenommen — wie der Generalstabs-Auditor.

Der Ober-Kriegs-Commissär I. und II. Classe ist mit Absehung der Generalsabzeichen, als Oberst, respective Oberstlieutenant,

der Kriegs-Commissär als Major ebenso adjustirt, während

die Kriegs-Commissariats-Adjuncten und Accessisten mit der Hauptmanns-, respective Oberlieutenants-Distinction und ohne Borten am Hute, dann ohne Sporen erscheinen.

Nach der Einführung der Salonhose aus dunkelmelirtem Tucho (1867) erhielten auch die Vorgenannten dieselbe.

Die sonstigen Militärbeamten.

Insoweit diese in vorstehenden Blättern noch nicht besprochen wurden, wie die Militär-Cassen-, Registratur-, Rechnungs-, Controls-, Bau- und verschiedenen Hilfsämterbeamten, kann wegen des sich oft wiederholenden stofflichen Theiles bei der engen Begrenzung desselben nicht viel weiter gesagt werden, als dass sich deren Nothwendigkeit bald ergab, bald wieder negirt wurde. In der Adjustirungsfrage stellen sich alle Militärbeamten gleich; sie haben alle den Hut, einen der Branche entsprechend gefärbten, meist schwarzen Rock nach der Vorschrift ex 1850, Officiersmütze und Salonhosen. Der Beamtendegen unterschied sich seit 1813 vom Officiersdegen durch den mit zwei Perlmutterplatten besetzten Griff und ein anderes Gefäss.